

10.09.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschließung des Bundesrates zur Novellierung der Verpackungsverordnung

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 10. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates zur Novel-
lierung der Verpackungsverordnung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates
am 24. September 1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung der Verpackungsverordnung

1. Die Verpackungsverordnung hat bislang die angestrebte Steigerung der Effizienz bei der Einsammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen nicht erreicht. Bereits vor Inkrafttreten der Verpackungsverordnung ist von den Städten und Gemeinden ein ökonomisch und ökologisch sinnvolles System zur Verwertung von Abfällen geschaffen worden. Dagegen ist die tatsächliche Entlastung durch die Verpackungsverordnung für die entsorgungspflichtigen Körperschaften bisher minimal und rechtfertigt den finanziellen und organisatorischen Aufwand nicht. Die rechtlichen Regelungen zur Entsorgung von Verpackungsabfällen bedürfen deshalb einer grundlegenden Neuordnung und Veränderung.

Der Bundesrat hält folgende Maßnahmen für vordringlich:

2. Die Abfallvermeidung muß höchste Priorität haben. Für den Verpackungsbereich bedeutet dies, daß die Mehrwegsysteme ausgebaut werden. Massengetränke wie Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und Wein sind in Verpackungen mit obligatorischer Pfand- und Rücknahmepflicht in Verkehr zu bringen. Ergänzend kommt der sofortige Erlass einer Mehrwegverordnung mit differenzierten Mehrwegquoten für die oben genannten Getränkearten in Betracht.
3. Verpackungen sind zur Information der Verbraucher für die Einordnung in die richtigen Verwendungs- und Entsorgungswege eindeutig zu kennzeichnen als:
 - Mehrwegverpackungen,
 - stofflich verwertbare Verpackungen,
 - nicht verwertbare Einweg-Verpackungen.

4. Es werden nur solche Verpackungsabfälle eingesammelt, die zweifelsfrei und ökologisch sinnvoll verwertet werden können. Für den Bereich der Kunststoffverpackungen bedeutet dies:
 - Vereinheitlichung der Kunststoffsorten,
 - es wird nur eingesammelt und sortiert, was ökologisch sinnvoll stofflich verwertet werden kann,
 - der nicht verwertbare Rest wird mit dem übrigen Hausmüll gesammelt und entsorgt.
5. Die Frage der Verwertungsfähigkeit von Verpackungsabfällen wird nicht vom DSD entschieden, sondern muß auf der Basis wissenschaftlicher Bewertungen, u.a. des Umweltbundesamtes, durch den Verordnungsgeber festgelegt werden.
6. Für nicht verwertbare Verpackungen wird eine Verpackungsabgabe erhoben, die nicht verwertbare Verpackungen vom Markt verdrängen soll.
7. Im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung müssen auch die Kosten der verschiedenen Entsorgungs- und Verwertungswege offengelegt werden.
8. Umweltschädliche Verpackungen müssen verboten werden (z.B. Schwermetalle in Verpackungen oder in Farbstoffen; metallhaltige Etiketten, Verzierungen, Kapseln; chlorhaltige Verpackungen).